



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16782

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 06 / 12 vom 16. April 2012

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Linguistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 16. April 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Linguistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn
Vom 16. April 2012**

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	4	
§ 1 Ziele des Studiums	4	
§ 2 Aufbau des Studiums	4	
§ 3 Bachelorgrad	4	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4	4
§ 5 Studienbeginn	5	5
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	5	
§ 7 Modularisierung des Lehrangebotes, Lehrformen	5	
§ 8 Kernbereich	6	6
§ 9 Optionalbereich	7	7
§ 10 Leistungspunkte	7	7
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	8	
§ 12 Prüfungsausschuss	9)
§ 13 Prüfende und Beisitzende	10	
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	10	
II. Art und Umfang der Prüfungen	13	
§ 15 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen	13 1
§ 16 Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung	13	
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	15	
§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung	15	
§ 19 Zulassung und Zulassungsverfahren	15	
§ 20 Zulassungsverfahren	16	5
§ 21 Bachelorarbeit	16	6
§ 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	18	
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Bachelorstudiengang 18		
§ 24 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	20	
§ 25 Urkunde	20	0
III. Schlussbestimmungen	21	
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Aberkennung des Bachelorgrades	21	
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	21	
§ 28 Übergangsregelungen	21	
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22	1
Anhang: Modulhandbuch	23	3

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des Bachelorstudienganges Linguistik soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Berufsqualifizierung vermitteln; es soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf der Basis eines breiten Grundlagenwissens befähigen.

§ 2

Aufbau des Studiums

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Linguistik sind nach § 8 dieser Ordnung im Kernbereich fachwissenschaftliche Veranstaltungen, die nach individueller Wahl aus der Allgemeinen, Germanistischen, Anglistischen und/oder Romanistischen Sprachwissenschaft stammen können, sowie sprachpraktische Anteile aus dem Englischen sowie einer bzw. mehreren weiteren Fremdsprachen zu studieren. Nach § 9 dieser Ordnung ist das Studium um dem fächerübergreifenden Optionalbereich zu ergänzen.

§ 3

Bachelorgrad

Die bestandene Bachelorprüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zu dem Studium im Bachelorstudiengang Linguistik hat Zugang, wer
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
 - b) über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens verfügt. Wurde der Grund- oder Leistungskurs in der gymnasialen Oberstufe mindestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen, so kann der Nachweis der Englischkenntnisse durch die Vorlage der schulischen Hochschulzugangsberechtigung erfolgen. Im Übrigen können die Englischkenntnisse z.B. durch den TOEFL (internet-based, 87 Punkte) oder Cambridge ESOL (FCE) nachgewiesen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Einschreibung.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Anforderungen aus Abs. 1 nicht erfüllt sind, oder

- b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Bachelorstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Bachelorstudiengang Linguistik zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
- d) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium des Bachelorstudiengangs Linguistik kann jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bachelorarbeit, Praktika und alle Prüfungen sind in der Regelstudienzeit enthalten. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 5.400 Stunden (= 180 Leistungspunkte).
- (2) Das Studium umfasst für den Kernbereich 132 Leistungspunkte (LP), für den Optionalbereich 36 LP.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP angerechnet.
- (4) Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten wird in § 10 dieser Ordnung erläutert.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebotes, Lehrformen

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die linguistischen Module im Kernbereich haben jeweils einen Umfang von 12 Leistungspunkten und sind so angelegt, dass sie in der Regel innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Studierbarkeit der Module der Sprachpraxis und der Veranstaltungen des Studium Generale ist prinzipiell innerhalb von zwei Semestern gewährleistet, aufgrund ihrer inhaltlichen Beschaffenheit wird es jedoch empfohlen, diese Module bzw. Veranstaltungen über mehrere Semester zu absolvieren.
- (2) Innerhalb der Module wird zwischen Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) Veranstaltungen unterschieden. Das Basismodul 1 (Grundlagen) und die Module der sprachpraktischen Veranstaltungen zum Englischen enthalten P-Veranstaltungen, die von allen Studierenden abzuleisten sind. Alle anderen Veranstaltungen des Kern- und Optionalbereichs sind WP-

Veranstaltungen, in dem Sinne, dass hier aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen je nach Interesse entsprechende Veranstaltungen ausgewählt werden bzw. unterschiedliche Praktika abgeleistet werden. Von der Zuordnung einer Veranstaltung zum WP- oder P-Bereich hängt ihre Kompensierbarkeit ab. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in § 17 dieser Ordnung.

- (3) Das Studienvolumen im Kernbereich gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule: das Basismodul 1 führt in die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Sprachwissenschaft ein; die Basismodule 2 bis 4 vermitteln fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundkenntnisse; die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen.
- (4) Zulässige Lehrformen sind Seminare, Vorlesungen und Übungen.

§ 8

Kernbereich

- (1) Das Studium im Kernbereich gliedert sich in fachwissenschaftliche Veranstaltungen der Linguistik im Umfang von 96 LP und sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 36 LP. Die nachzuweisenden 96 LP im Studium Linguistik setzen sich gemäß der im Anhang aufgeführten Studieninhalte wie folgt zusammen:
 - a) Die Basismodule 1 bis 4 sind für alle Studierenden verpflichtend (4 x 12 LP = 48 LP).
 - b) In den Aufbaumodulen 1 bis 4 müssen je drei Veranstaltungen nach Wahl der Studierenden absolviert werden (4 x 12 LP = 48 LP).
- (2) Die 36 LP Sprachpraxis entfallen auf insgesamt drei Module, ein Basis- und ein Aufbaumodul in sprachpraktischen Veranstaltungen zum Englischen und ein Modul in sprachpraktischen Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen, wie sie beispielsweise in dem Zentrum für Sprachlehre (ZfS) angeboten werden.
- (3) Die Studierenden müssen bis zur Zulassung der Bachelorarbeit Grundkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache neben dem Englischen vorweisen, die im Umfang mindestens dem Niveau eines dreijährigen Schulunterrichts oder eines dreisemestrigen Studiums mit mindestens 2 SWS pro Semester entsprechen. Werden keine Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache aus der Schule durch ausreichende oder bessere Leistungen auf der Grundlage eines dreijährigen Unterrichts oder vergleichbaren Zertifikates nachgewiesen, muss in dem Modul „Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen“ eine zweite lebende Fremdsprache in drei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen studiert und erfolgreich abgeschlossen werden. Ausländische Studierende können in diesem Rahmen Deutsch als Fremdsprache studieren. Die Unterlagen, die die Sprachkenntnisse nachweisen, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß §19 Abs. 3 beizufügen.

§ 9 Optionalbereich

- (1) Der Optionalbereich umfasst insgesamt 36 LP. Da der Optionalbereich vorwiegend der Berufsqualifizierung gilt, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:
 - Vier Veranstaltungen im Studium Generale
 - 12 Wochen berufsbezogene Praktika in möglichen Arbeitsfeldern für Linguistinnen und Linguisten, die auf bis zu vier Einzelpraktika mit einer Dauer von mindestens je 3 Wochen aufgeteilt werden können
- (2) Wie im Modulhandbuch näher ausgeführt ist, sind aus dem Studium Generale 12 LP und aus den Praktika 24 LP nachzuweisen. Zulassungsbeschränkungen zu Veranstaltungen anderer Fächer sind bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung von Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand, von dem der Prüfungsleistungsaufwand gemäß § 16 einen Teil darstellt, gewichtet. Als durchschnittlichen Arbeitsaufwand werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht somit dem geschätzten Aufwand von ca. 30 Stunden.
- (2) In jeder Lehrveranstaltung hat die oder der verantwortlich Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Prüfung erfüllt sind, d.h. bei einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung. Der Abschluss eines Moduls ist erst dann erreicht, wenn alle Studienleistungen erbracht sowie die Modulprüfung bestanden ist.
- (4) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht werden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 144 Leistungspunkten für den Kernbereich (davon 96 Leistungspunkte aus dem Studium Linguistik, 36 Leistungspunkte aus der Sprachpraxis und 12 Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit) und 36 Leistungspunkten für den Optionalbereich (davon 12 Leistungspunkte aus dem Studium Generale und 24 Leistungspunkte aus den berufsbezogenen Praktika).
- (5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 1 entspricht einem Kreditpunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

- (8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Bachelorstudiengang Linguistik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Bericht an den Fachbereichsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben oder der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

- (6) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 13

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Prüfende für die Bachelorarbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung in Standardform gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor der dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2

von der Prüfung zurücktritt oder

- wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben.

Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angabe enthält, die der Prüfungsausschuss für die Festlegung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann durch den Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Bei Prüfungen in anderen Formen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen nach § 16 bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen

können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 6 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (10) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

II. Art und Umfang der Prüfungen

§ 15

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Bachelorstudiengangs wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer Einzelprüfung (Modulabschlussprüfung) oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Die Modulprüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt.
- (3) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.

§ 16

Prüfungsleistungen, Erbringungsformen und Gewichtung

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Linguistik werden die fachwissenschaftlichen Module des Kernbereichs mit einer Modulprüfung abgeschlossen, welche benotet wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) In den Basismodulen 2 bis 4 wird die Modulprüfung durch
 - eine Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen) oder
 - eine Klausur (60-90 Minuten Länge) erbracht.

Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und wird im Anschluss an die letzte Veranstaltung des Moduls erbracht und wird benotet. In der Modulprüfung werden die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema. Die Studierende bzw. der Studierende kann wählen, welche Veranstaltung sie bzw. er als letzte Veranstaltung wählt.

In den Aufbaumodulen 1-4 wird die Modulprüfung durch

- eine Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen) oder
- eine Klausur (60-90 Minuten Länge) oder mündliche Prüfung (ca.30 min. Länge) erbracht.

Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und wird im Anschluss an die letzte Veranstaltung des Moduls erbracht und wird benotet. In der Modulprüfung werden die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema. Die Studierende bzw. der Studierende kann wählen, welche Veranstaltung sie bzw. er als letzte Veranstaltung wählt.

- (4) Im Basismodul 1 "Grundlagen" wird die Modulprüfung im Anschluss an eine der

Einführungsveranstaltungen erbracht ("Einführung in die englische, germanistische oder romanistische Sprachwissenschaft"). Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 60-90 Minuten Länge. In der Modulprüfung werden die Inhalte der Einführungsveranstaltung zum Thema.

- (5) Voraussetzung für die Vergabe der in den Modulen vorgesehenen ECTS-Punkte ist das Bestehen der Modulprüfung sowie die qualifizierte Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den Veranstaltungen eines Moduls setzt die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Studienleistungen können erbracht werden
 - durch eine oder mehrere Kurzklausuren
 - Protokoll
 - Referat oder
 - Portfolio
- (6) Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen und die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (7) Die Veranstaltungen der sprachpraktischen Module werden jeweils einzeln abgeschlossen und benotet (Modulteilprüfungen). Die Prüfungsformen bestehen hierbei in der Regel aus einer benoteten Klausur sowie gegebenenfalls aus einer zusätzlichen unbenoteten Studienleistung in Form eines studiengangspezifischen Portfolios (*CLC-Intermediate*). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die sprachlichen Fähigkeiten auf verschiedenen Ebenen des Sprachgebrauchs weiterentwickelt werden. Die jeweilige Modulnote ergibt sich hierbei aus den benoteten veranstaltungsbezogenen Prüfungen.
- (8) Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote der Bachelor-Prüfung ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen.
- (9) Die in den Modulen des Optionalbereichs erbrachten Teilprüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges ein. Jede Veranstaltung muss mit einer mindestens ausreichenden Leistung abgeschlossen werden und erbringt pro Veranstaltung 3 LP.
- (10) Für die berufsbezogenen Praktika werden pro Woche, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Bericht, 2 LP angerechnet.
- (11) Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (12) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben. Im Sinne einer Rücktrittsmöglichkeit wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) In den Pflichtveranstaltungen des Basismoduls 1 (Grundlagen) und der sprachpraktischen Veranstaltungen zum Englischen kann eine nicht bestandene Prüfung einmal wiederholt werden. Dazu wird pro Jahr mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel von derselben Lehrenden oder von demselben Lehrenden angeboten.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt werden. Alternativ zum Wiederholungsversuch kann die Prüfungsleistung einmalig zu einer anderen Lehrveranstaltung desselben Modulbausteins vorgenommen werden. Die Modulbausteine sind in Nr. 1 der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (3) Für Veranstaltungen des Optionalbereichs gelten die obigen Regeln entsprechend. Wird für eine Prüfung außerhalb dieses Studiengangs keine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt, kann diese Prüfung durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung ersetzt werden.
- (4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Mehrere Teilprüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und die Wiederholungsmöglichkeit oder der Wechsel im Rahmen der Absätze 2 und 3 ausgeschöpft ist.
- (6) Die Möglichkeit der Wiederholung der Bachelorarbeit wird in § 22 geregelt.

§ 18

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung hat einen Umfang von insgesamt 180 ECTS und umfasst alle Module des Kernbereichs, des Optionalbereiches und die Bachelorarbeit. Die Note der Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulprüfungen des Kernbereichs und aus der Bachelorarbeit. Die Bildung der Gesamtnote wird in § 23 geregelt.

§ 19

Zulassung und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang Linguistik kann nur zugelassen werden, wer für das Bachelorstudium Linguistik an der Universität Paderborn eingeschrieben oder gemäß §52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - a) während des Bachelorstudienganges mindestens 120 Leistungspunkte erbracht hat und
 - b) die in §8 Abs. 3 geforderten Sprachkenntnisse nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Themenschwerpunkt die Bachelorarbeit

geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen mit bisher erreichten Leistungspunkten und Noten;
 - eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Bachelorprüfung in denselben Fächern oder eine Prüfung in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Bachelorstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.
- (6) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die für den Bachelorstudiengang Linguistik zu erbringen ist und als gleichwertig anzusehen ist, können nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 20

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 12 Abs.2 Satz 2 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 19 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 12 Leistungspunkten.. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der

als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (3) Die Bachelorarbeit sollte in der Regel zu einem Thema eines Aufbaumoduls des Linguistik Studiums geschrieben werden. Sie soll in der Regel einen Umfang von ca. 40 Seiten à 2.500 Zeichen (= 100.000 Zeichen) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 13 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 4 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 22

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei mangelhafter Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 21 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Bachelorstudiengang

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt sich die Note einer veranstaltungsbezogenen Prüfung aus den Noten mehrerer Teilprüfungen zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind wie folgt zuzuordnen:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 bis einschließlich 5,0 = mangelhaft.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelorstudiengang werden die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen außer denjenigen aus dem Optionalbereich, und die Bachelorarbeit gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der Prüfungsleistungen des Kernbereichs werden jeweils mit den dem Modul zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Bachelorarbeit wird mit dem Faktor 12 multipliziert. Auch dieser Faktor entspricht den dem Modul zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP). Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit wird durch 144 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 180 zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 36 ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), die im Optionalbereich erbracht wurden.
- (6) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Bei einem Notendurchschnitt von bis zu 1,3 lautet die Gesamtnote des Bachelorstudienganges „mit Auszeichnung bestanden“.
- (8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.
- (9) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (10) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (11) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24

Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen Verteidigung. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 25

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultäten und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 28

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelor-Studiengang Linguistik eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelor-Studiengang Linguistik eingeschrieben worden sind, können ihre Bachelor-Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn vom 06. Dezember 2005 (AM.Uni.Pb. Nr. 48/05) ablegen.

- (3) Auf Antrag kann in den Bachelor-Studiengang Linguistik nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik der Universität Paderborn vom 06. Dezember 2005 (AM.Uni.Pb. 48/05) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM-Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 23. März 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 28. März 2012.

Paderborn, den 16. April 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang: Modulhandbuch

Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Linguistik der Universität Paderborn

Inhalt

Bachelorstudiengang Linguistik.....	24
Modulübersicht.....	24
Curriculare Struktur.....	26
Studienverlaufsplan	32
Modulbeschreibungen	35

Das Modulhandbuch gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Nachfolgende Änderungen der Modulbeschreibungen, die sich nicht auf den Modulnamen, den Arbeitsaufwand, die Leistungspunkte oder Nr. 1, Nr. 3, Nr. 7, Nr. 8 oder Nr. 9 der Modulbeschreibungen beziehen, werden unter dem Link [www.http://kw.uni-paderborn.de/studium-und-lehre/studiengaenge/linguistik/ba-linguistik/](http://kw.uni-paderborn.de/studium-und-lehre/studiengaenge/linguistik/ba-linguistik/) bekannt gegeben.

Bachelorstudiengang Linguistik

Modulübersicht

Module	Veranstaltungsart	Arbeitsbelastung (h)	LP	P/W P	Studiensemester
KERNBEREICH					
Basismodul 1: Grundlagen		360	12		1.Semester
Einführung in die engl. Sprachwissenschaft	S/V	90 (bzw. 180)		P	
Einführung in die germ. oder roman. Sprachwissenschaft	S/V	90 (bzw. 180)		P	
Research Methods and Strategies	S	90		P	
Basismodul 2: Wort		360	12		1.+2. Semester
Basisveranstaltung 1	S			WP	
Basisveranstaltung 2	S	2 x 90		WP	
Basisveranstaltung 3	S	1 x 180		WP	
Basismodul 3: Satz		360	12		1.+2. Semester
Basisveranstaltung 1	S			WP	
Basisveranstaltung 2	S	2 x 90		WP	
Basisveranstaltung 3	S	1 x 180		WP	
Basismodul 4: Diskurs, Text, Medien		360	12		2.+3. Semester
Basisveranstaltung 1	S			WP	
Basisveranstaltung 2	S	2 x 90		WP	
Basisveranstaltung 3	S	1 x 180		WP	
Aufbaumodul 1: Sprache und Kognition		360	12		3. Semester
Aufbauveranstaltung 1					
Aufbauveranstaltung 2	S/V			WP	
Aufbauveranstaltung 3	S/V	2 x 90		WP	
Aufbauveranstaltung 3	S/V	1 x 180		WP	
Aufbaumodul 2: Spracherwerb (und Sprachlehrforschung)		360	12		4. Semester
Aufbauveranstaltung 1	S/V			WP	
Aufbauveranstaltung 2	S/V	2 x 90		WP	
Aufbauveranstaltung 3	S/V	1 x 180		WP	

Aufbaumodul 3: Sprachvariation, -wandel und -geschichte		360	12		4.+5. Semester
Aufbauveranstaltung 1	S/V			WP	
Aufbauveranstaltung 2	S/V	2 x 90		WP	
Aufbauveranstaltung 3	S/V	1 x 180		WP	
Aufbaumodul 4: Sprache und Gesellschaft		360	12		5.+6. Semester
Aufbauveranstaltung 1	S/V			WP	
Aufbauveranstaltung 2	S/V	2 x 90		WP	
Aufbauveranstaltung 3	S/V	1 x 180		WP	
Summe		2880	96		

Sprachpraxis					
Basismodul Englische Sprachpraxis*		360	12		1.-3. Semester
Comprehensive Language Course – Elementary	Ü	90		P	
Comprehensive Language Course – Intermediate	Ü	180		P	
German – English Translation	Ü	90		P	
Aufbaumodul Englische Sprachpraxis		360	12		4.+5. Semester
Essay Writing	Ü	270		P	
English Phonetics and Phonology	Ü	90		P	
Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen*		360	12		1.-3. Semester
Übung 1	Ü	90		WP	
Übung 2	Ü	90		WP	
Übung 3	Ü	90		WP	
Übung 4	Ü	90		WP	
SUMME		1080	36		

OPTIONALBEREICH					
Studium Generale*		360	12		1.-3. Semester
Veranstaltung 1	S/V/Ü	90		WP	
Veranstaltung 2	S/V/Ü	90		WP	
Veranstaltung 3	S/V/Ü	90		WP	
Veranstaltung 4	S/V/Ü	90		WP	
Berufsbezogene Praktika		720	24		5.+6. Semester
12 Wochen Praktikum (aufteilbar in bis zu drei Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer)					
Summe		1080	36		

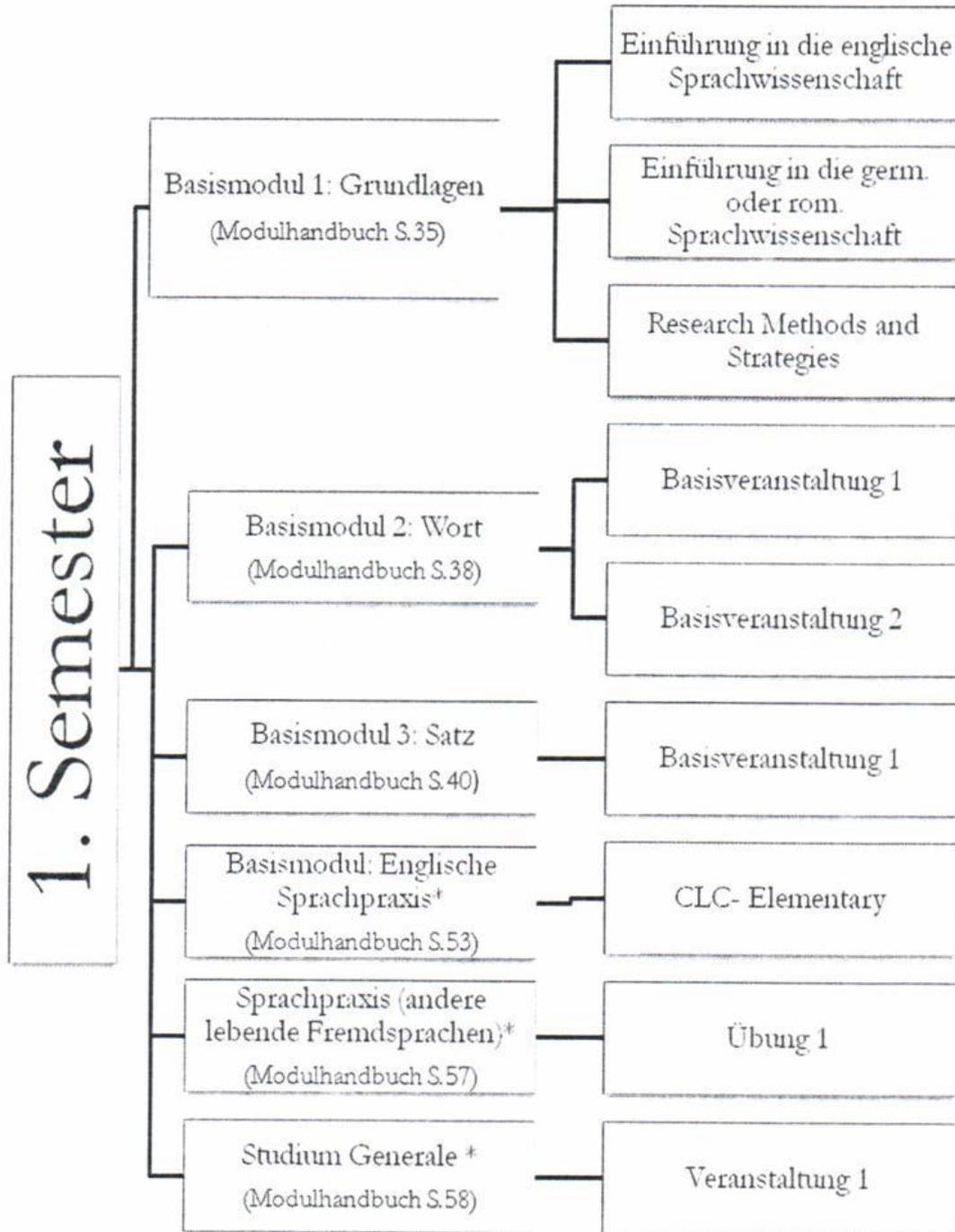
Abschlussmodul					
Bachelorarbeit		360	12		6. Semester
Gesamt		5400	180		

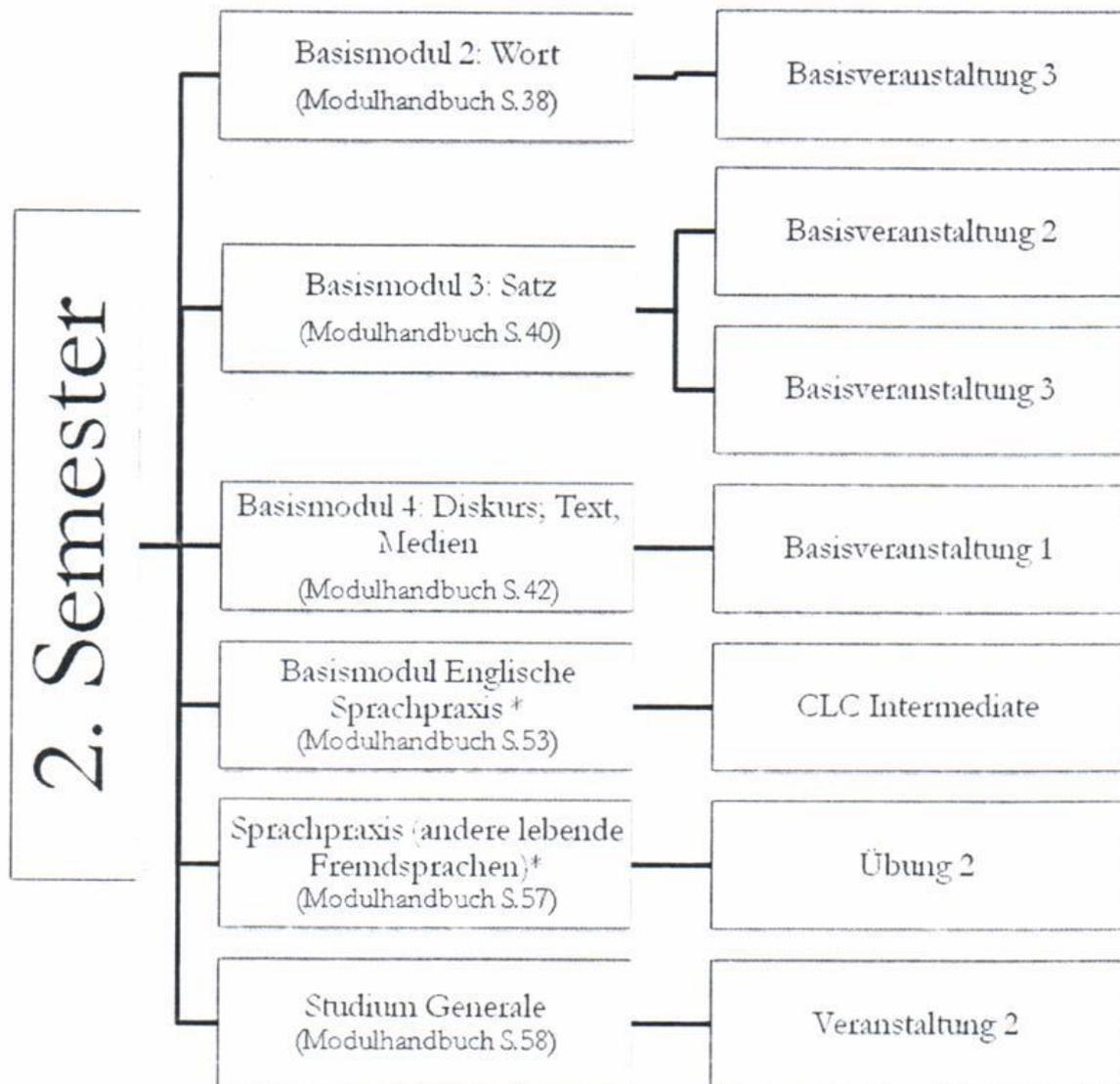
Abkürzungen:

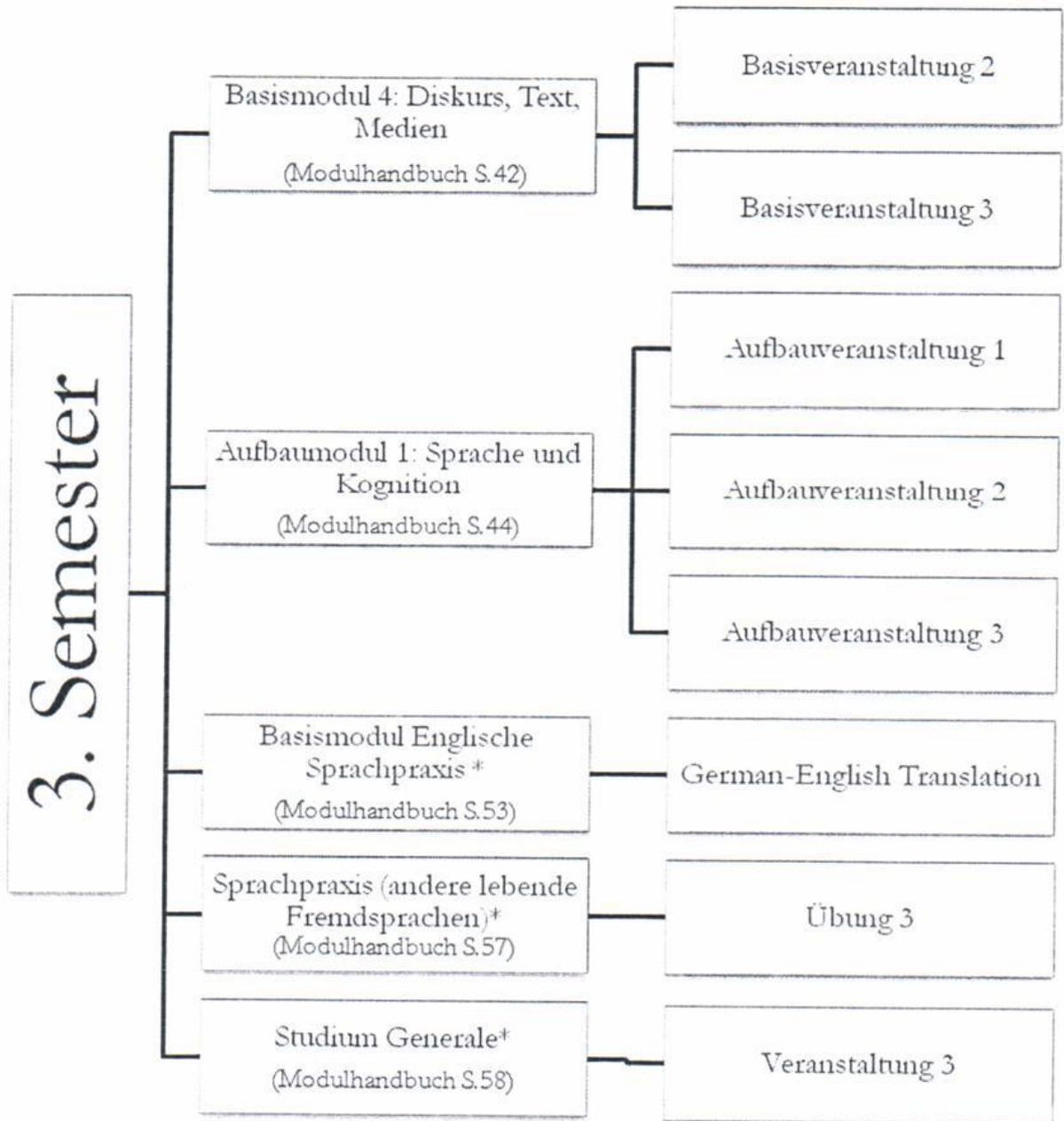
- LP Leistungspunkte
- P Pflichtveranstaltung
- WP Wahlpflichtveranstaltung
- S Seminar
- V Vorlesung
- Ü Übung

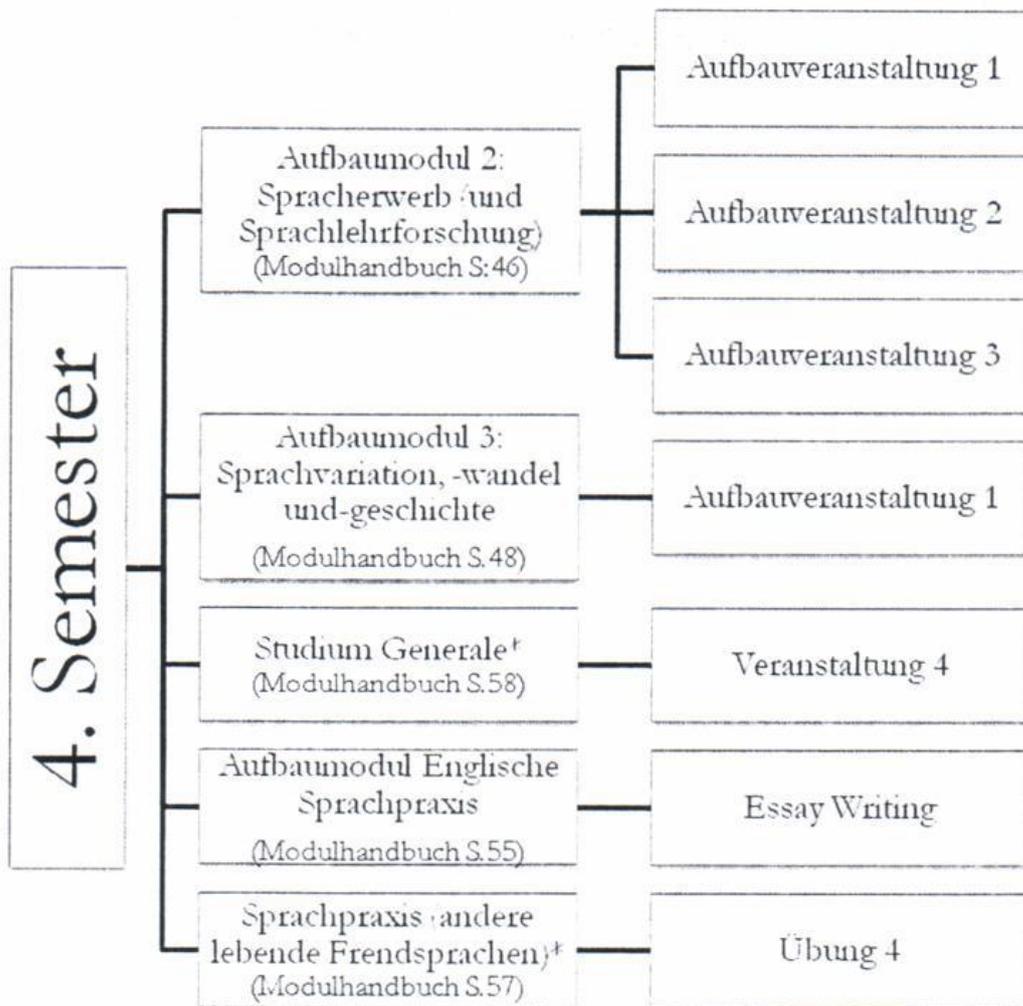
* Die studienbegleitende Verteilung von mit * gekennzeichneten Veranstaltungen, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieser Module ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 11 der Prüfungsordnung für den BA Linguistik können ggf. auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

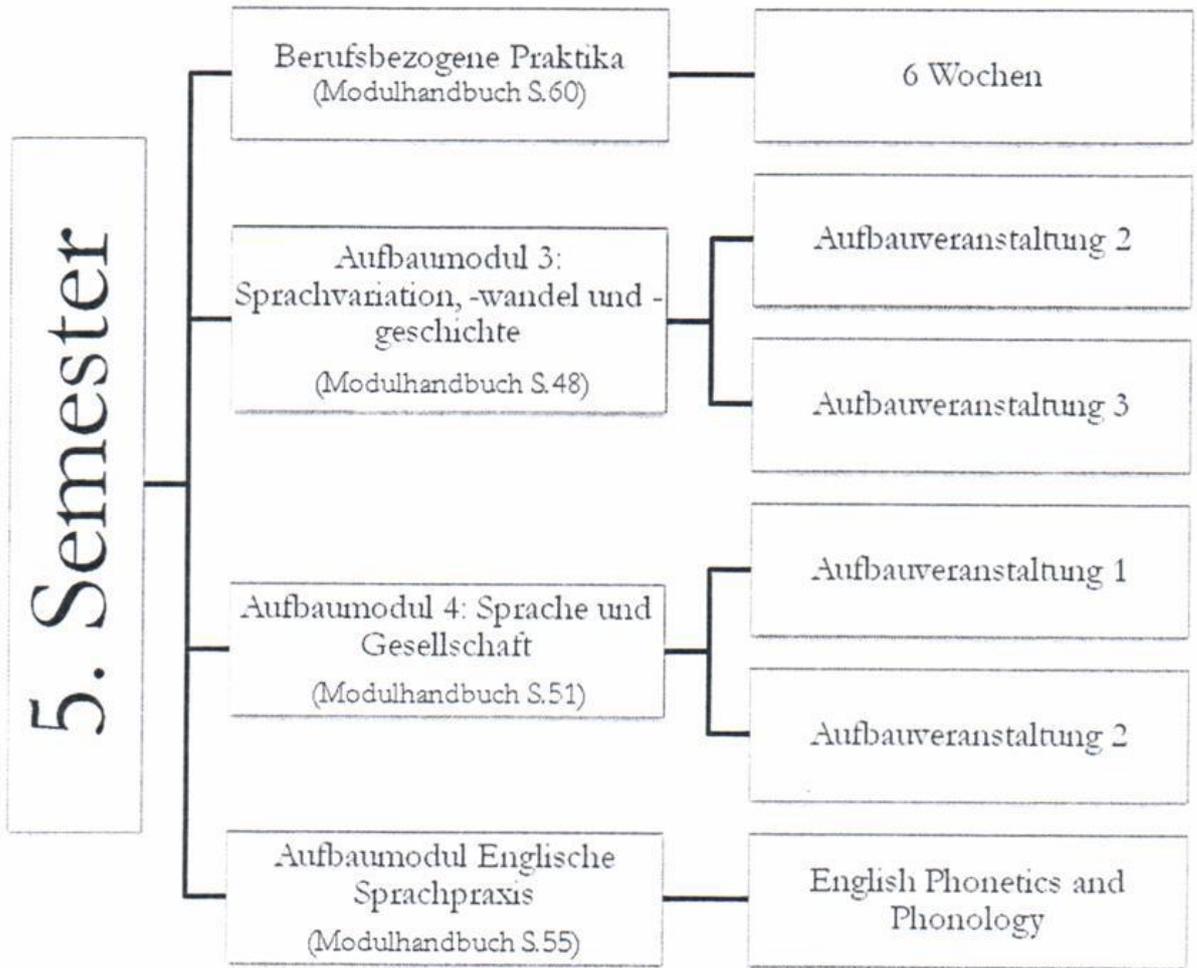
Curriculare Struktur BA Linguistik

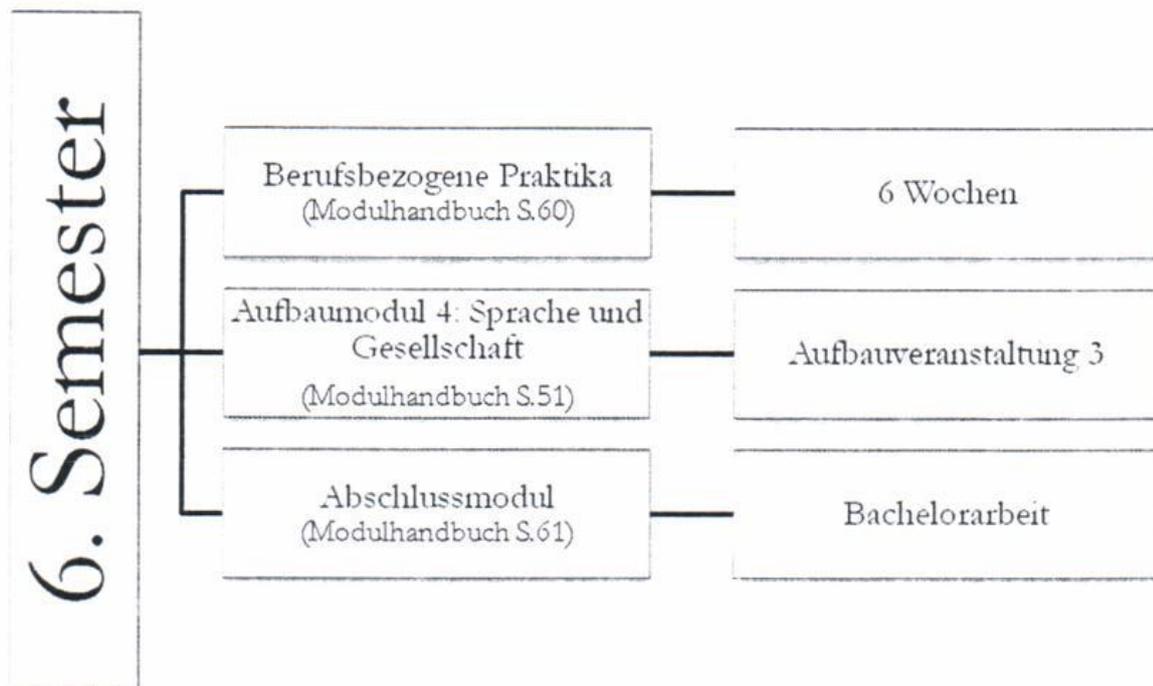












* Die studienbegleitende Verteilung von mit * gekennzeichneten Veranstaltungen in der curricularen Struktur des Studiengangs, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Die Studierbarkeit dieser Module ist auch über zwei Semester gegeben. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 11 der Prüfungsordnung für den BA Linguistik können ggf. auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

Studienverlaufsplan

Semester	Modul	Veranstaltung	Arbeitsaufwand (h)	Arbeitsaufwand gesamt
1. Sem.:	Basismodul 1: Grundlagen	Einführung in die englische Sprachwissenschaft	90 (180)	
	Basismodul 1: Grundlagen	Einführung in die germ. oder roman. Sprachwissenschaft	90 (180)	
	Basismodul 1: Grundlagen	Research Methods and Strategies	90	
	Basismodul 2: Wort	Basisveranstaltung 1	90	
	Basismodul 2: Wort	Basisveranstaltung 2	90	
	Basismodul 3: Satz	Basisveranstaltung 1	90	
	Basismodul Englische Sprachpraxis*	CLC-Elementary	90	
	Sprachpraxis (andere lebende Fremdsprachen)*	Übung 1	90	
	Studium Generale*	Veranstaltung 1	90	900
2. Sem.:	Basismodul 2 : Wort	Basisveranstaltung 3	180	
	Basismodul 3: Satz	Basisveranstaltung 2	90	
	Basismodul 3: Satz	Basisveranstaltung 3	180	
	Basismodul 4: Diskurs, Text, Medien	Basisveranstaltung 1	90	
	Basismodul Englische Sprachpraxis*	CLC-Intermediate	180	
	Sprachpraxis (andere lebende Fremdsprachen)*	Übung 2	90	
	Studium Generale*	Veranstaltung 2	90	900
3. Sem.:	Basismodul 4: Diskurs, Text, Medien	Basisveranstaltung 2	90	
	Basismodul 4: Diskurs, Text, Medien	Basisveranstaltung 3	180	

	Aufbaumodul 1: Sprache und Kognition	Aufbauveranstaltung 1	90	
	Aufbaumodul 1: Sprache und Kognition	Aufbauveranstaltung 2	90	
	Aufbaumodul 1: Sprache und Kognition	Aufbauveranstaltung 3	180	
	Basismodul Englische Sprachpraxis*	German-English Translation	90	
	Sprachpraxis (andere lebende Fremdsprachen)*	Übung 3	90	
	Studium Generale*	Veranstaltung 3	90	900
4. Sem.:	Aufbaumodul 2: Spracherwerb (und Sprachlehrforschung)	Aufbauveranstaltung 1	90	
	Aufbaumodul 2: Spracherwerb (und Sprachlehrforschung)	Aufbauveranstaltung 2	90	
	Aufbaumodul 2: Spracherwerb (und Sprachlehrforschung)	Aufbauveranstaltung 3	180	
	Aufbaumodul 3: Sprachvariation, - wandel und -geschichte	Aufbauveranstaltung 1	90	
	Studium Generale*	Veranstaltung 4	90	
	Aufbaumodul Englische Sprachpraxis*	Essay Writing	270	
	Sprachpraxis (andere lebende Fremdsprachen)*	Übung 4	90	900
5. Sem.:	Berufsbezogene Praktika	(6 Wochen)	360	
	Aufbaumodul 3: Sprachvariation, - wandel und -geschichte	Aufbauveranstaltung 2	90	

	Aufbaumodul 3: Sprachvariation, - wandel und -geschichte	Aufbauveranstaltung 3	180	
	Aufbaumodul 4: Sprache und Gesellschaft	Aufbauveranstaltung 1	90	
	Aufbaumodul 4: Sprache und Gesellschaft	Aufbauveranstaltung 2	90	
	Aufbaumodul Englische Sprachpraxis	English Phonetics and Phonology	90	900
6.Sem.:	Berufsbezogene Praktika	(6 Wochen)	360	
	Aufbaumodul 4: Sprache und Gesellschaft	Aufbauveranstaltung 3	180	
	Abschlussmodul	Bachelorarbeit	360	900
Summe				5400

* Die Studierbarkeit der mit * gekennzeichneten Veranstaltungen im Studienverlaufsplan ist über zwei Semester gegeben. Die studienbegleitende Verteilung im Studienverlaufsplan, welche in einer Moduldauer von mehr als zwei Semestern resultiert, gilt als Empfehlung. Im Falle eines Auslandsstudiums wird ein kürzeres Studieren dieser Module empfohlen. Nach Maßgabe des § 11 der Prüfungsordnung für den BA Linguistik können ggf. auch im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden. Eine vorherige Absprache wird empfohlen.

Der Studienverlaufsplan gilt als Empfehlung und als Orientierung und kann individuell verschieden zusammengestellt werden.

Die Basismodule sollten in der dargestellten Reihenfolge studiert werden und spätestens zum 3. Semester abgeschlossen sein um einen Studienverlauf in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Reihenfolge der Aufbaumodule ist hingegen flexibel und individuell zu gestalten.

Modulbeschreibungen

Basismodul 1: Grundlagen					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Basismodul 1	360 h	12	1. Sem.	jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbst- studium
	Einführung in die engl. Sprachwissenschaft			2 SWS / 30 h	270 h
	Einführung in die germ. oder roman. Sprachwissenschaft			2 SWS / 30 h	
	Research Methods and Strategies			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau sprachanalytischer und fachterminologischer Kompetenzen in verschiedenen Sprachen • Überblick über sprachwissenschaftliche Forschungsfelder • Gewinnung und Auswertung empirischer Daten • Vorgehen bei der Suche von Informationen und Literatur in den Datenbanken der Universitätsbibliothek, in nationalen und internationalen Datenbanken und im Internet • Beherrschung wissenschaftlicher Arbeits- und Darstellungsweisen 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Analyse von Sprache auf verschiedenen Strukturebenen • Einführung in die Benutzung von Bibliothekskatalogen, Ausführen von Datenbankrecherchen • Kennenlernen und Bewerten linguistischer Informationsangebote im Internet, Nutzung von Online-Ressourcen für die linguistische Analyse 				
	<ul style="list-style-type: none"> • erste Vertrautheit mit den Richtlinien zur Form wissenschaftlicher Arbeiten • Basiskompetenzen in wissenschaftlicher Reflexion und Argumentation • Teamarbeit in Kleingruppen • erste eigene Präsentationen von Inhalten in Referatform (Kurz- und Gruppenreferate) • Basiskompetenzen in der Präsentation von Arbeitsergebnissen 				

3	Inhalte <p>Das Basismodul 1 legt die Grundlagen des Studiums der Linguistik. Es sollte im ersten Semester abgeschlossen werden. Es setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:</p> <p>1) Einführung in die englische Sprachwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermittlung von Grundlagen der Beschreibung und Analyse der Strukturen der englischen Sprache in den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik• Vorstellung sprachwissenschaftlicher Forschungsfelder• Vermittlung und Problematisierung zentraler Beschreibungskategorien im Englischen <p>2) Einführung in die germanistische oder romanistische Sprachwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermittlung von Grundlagen der Beschreibung und Analyse der Strukturen der deutschen Sprache oder der romanischen Sprachen in den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik• Vorstellung sprachwissenschaftlicher Forschungsfelder• Vermittlung und Problematisierung zentraler Beschreibungskategorien in der gewählten Sprache <p>3) Research Methods and Strategies:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorgehen bei der Suche von Informationen und Literatur in den Datenbanken der Universitätsbibliothek, in nationalen und internationalen Datenbanken und im Internet• Einführung in die Vorgehensweisen der Literaturrecherche und inhaltliche sowie formale Merkmale der Gestaltung von Seminararbeiten• Einführung in linguistische Arbeitsweisen unter Anwendung der neuen Technologien
	<ul style="list-style-type: none">• Einübung und kritische Hinterfragung von Methoden empirischer Datengewinnung anhand linguistischer Fragestellungen• Schwerpunktsetzung bei experimentellen, korpuslinguistischen oder sprachdiagnostischen Methoden• Tabellarische und graphische Aufbereitung gewonnener Ergebnisse, angemessene Darstellung und Präsentation im Mündlichen und Schriftlichen (in englischer Sprache)

4	Lehrformen Das Modul umfasst Seminar-, Vorlesungs- und Übungsanteile sowie verschiedene Formen des Selbststudiums.
5	Gruppengröße Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Die Modulprüfung ist veranstaltungsbezogen und findet modulbegleitend statt. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 60-90 Minuten Länge. Die Modulprüfung muss nach Wahl der Studierenden im Anschluss an eine der drei Einführungsveranstaltungen (Einführung in die englische, germanistische oder romanistische Sprachwissenschaft) abgelegt werden. Die gewählte Veranstaltung hat den Umfang von 6 LP und wird entweder durch ein Tutorium oder eine zusätzliche Studienleistung ergänzt. In der Modulprüfung werden die Inhalte der Einführungsveranstaltung zum Thema.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Kurzklausuren, einem Protokoll, einem Referat oder einem Portfolio bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Ilka Mindt
11	Sonstige Informationen

Basismodul 2: Wort					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Basismodul 2	360 h	12	1. - 2. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Basisveranstaltung 1		2 SWS / 30 h		270 h
	Basisveranstaltung 2		2 SWS / 30 h		
	Basisveranstaltung 3		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	Die Studierenden sollen Einsichten in spezifische Fragestellungen des behandelten Teilgebiets „Wort“ erlangen. Ziele des Moduls sind				
	<ul style="list-style-type: none"> • die Vertiefung der phonologischen, morphologischen und semantischen Kenntnisse aus den Basismodulen • die Einführung in Strukturen, Prozesse und Theorien im Bereich „Wort“ • die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der Analyse von Wörtern 				
	Weiterhin sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,				
	<ul style="list-style-type: none"> • die behandelten Aspekte zu sonstigen sprachsystematischen und sprachhandlungsbezogenen Inhalten in Beziehung zu setzen und • die gewonnenen Erkenntnisse sprachkritisch auf Probleme der alltäglichen Verständigungspraxis zu beziehen. 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung anwendungsbezogener Aspekte • Kritisches Reflektieren über die behandelte Sprachebene und deren Anwendung • Erlernen wissenschaftlicher Arbeits- und Zitierformen • Argumentieren über gegebene Inhalte • mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • ggf. erste Konzeptionen von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • ggf. Teamarbeit • ggfls. erste Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				

<p>3</p>	<p>Inhalte</p> <p>Das Basismodul 2 beinhaltet die fachliche Auseinandersetzung mit der linguistischen Einheit <i>Wort</i>. Entsprechende Inhalte aus BM 1 werden hierbei durch verschiedene Perspektivierungen vertieft. Dazu gehören Lehrveranstaltungen zu den Beschreibungskategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phonetik /Phonologie • Morphologie • (lexikalische) Semantik <p>In den Veranstaltungen des Moduls werden detaillierte Kenntnisse der grundlegenden sprachlichen Einheit <i>Wort</i> bzw. ihrer Struktur und Funktion vermittelt, die ein solides Basiswissen sichern.</p> <p>In diesem Modul werden Parallelveranstaltungen mit einzelnen sprachlichen Schwerpunkten angeboten. Aus dem Veranstaltungsangebot zu den drei o.g. Beschreibungskategorien wählen Studierende je eine Veranstaltung aus. Mehrere Veranstaltungen zu derselben Kategorie werden nicht angerechnet.</p>
<p>4</p>	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
<p>5</p>	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
<p>6</p>	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.</p>
<p>7</p>	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Eine der beiden Einführungsveranstaltungen zur Sprachwissenschaft sollte abgeschlossen, mindestens aber parallel belegt werden.</p>
<p>8</p>	<p>Prüfungsformen</p> <p>Im Anschluss an die letzte Veranstaltung wird als Modulprüfung eine Klausur von 60-90 Minuten Länge geschrieben oder eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erstellt, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden.</p> <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
<p>9</p>	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den</p>

	Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Kurzklausuren, einem Protokoll, einem Referat oder einem Portfolio bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Nicole M. Wilk
11	Sonstige Informationen

Basismodul 3: Satz					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Basismodul 3	360 h	12	1.-2. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Basisveranstaltung 1		2 SWS / 30 h		270 h
	Basisveranstaltung 2		2 SWS / 30 h		
	Basisveranstaltung 3		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	Die Studierenden sollen Einsichten in spezifische Fragestellungen des behandelten Teilgebiets „Satz“ erlangen. Das Modul zielt insbesondere darauf ab,				
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Beschreibung und Analyse der Strukturen der Sprache auf der Ebene des Satzes zu vermitteln. • Basiskonntnisse über die verschiedenen Ebenen der syntaktischen Analyse zu thematisieren. • erste Einblicke in verschiedene syntaktische Theorien zu geben. • syntaktische Forschungsfelder vorzustellen • zentrale syntaktische Beschreibungskategorien im Englischen bzw. im Deutschen oder den romanischen Sprachen zu vermitteln und zu problematisieren. 				

	<p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Bewusstseins für die im Modul behandelte Strukturebene von Sprache • erste Kompetenzen in inhaltsrelevanten linguistischen Analysetechniken • Mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • erste Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten • ggf. erste Konzeptionen von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • Argumentieren über gegebene Inhalte • ggf. Teamarbeit • Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsformen, Zitierformen
<p>3</p>	<p>Inhalte</p> <p>Das Basismodul 2 beinhaltet die fachliche Auseinandersetzung mit der linguistischen Einheit <i>Satz</i>, welche durch die entsprechenden Inhalte aus BM 1 werden durch verschiedene Perspektivierungen vertieft werden.</p> <p>In den Veranstaltungen des Moduls werden detaillierte Kenntnisse der grundlegenden sprachlichen Einheit <i>Satz</i> bzw. ihrer Struktur und Funktion vermittelt, die ein solides Basiswissen in diesem Bereich sichern. Zu den inhaltlichen Zielen des Moduls gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Grundbegriffe der Syntax • Beschreibungsansätze und Theorien der modernen Linguistik im Bereich Syntax • Syntaktische Analyse sprachlicher Phänomene • Umgang mit linguistischen Fachtexten in diesem Bereich <p>In diesem Modul werden Parallelveranstaltungen mit einzelnen sprachlichen Schwerpunkten angeboten.</p>
<p>4</p>	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst Seminar-, Vorlesungs- und Übungsanteile sowie verschiedene Formen des Selbststudiums.</p>
<p>5</p>	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
<p>6</p>	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.</p>

7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Im Anschluss an die letzte Veranstaltung wird als Modulprüfung eine Klausur von 60-90 Minuten Länge geschrieben oder eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erstellt, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Kurzklausuren, einem Protokoll, einem Referat oder einem Portfolio bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Dr. Andrea Graumann
11	Sonstige Informationen

Basismodul 4: Diskurs					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Basismodul 4	360 h	12	2.-3. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Basisveranstaltung 1 Basisveranstaltung 2 Basisveranstaltung 3			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbst- studium 270 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Orientierungswissen im Bereich der Diskursanalyse • Erwerb von analytischen Kategorien im Bereich der Text- und Gesprächslinguistik • Aufbau von diskursanalytischen Kompetenzen • Exemplarische Erprobung empirischer Verfahren der Linguistik • Aufbau sprachanalytischer und fachterminologischer Kompetenzen in verschiedenen Sprachen 				

	<p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Analyse von Texten und Gesprächsprozessen• Vertiefung der fachspezifischen Literaturrecherche• Kompetenzen in der Nutzung von Online-Ressourcen für die linguistische Analyse• Kompetenzen in der Nutzung von Internetkorpora• Einführung in die Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen• Erste Einblicke in die Planung und Durchführung von Projektaufgaben• Teamarbeit in Kleingruppen• Präsentation von Inhalten in Referatform (Kurz- und Gruppenreferate)• Basiskompetenzen in der Präsentation von Arbeitsergebnissen
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Modul führt in die Arbeitsfelder der linguistischen Diskursanalyse ein (Textlinguistik, Gesprächsanalyse, Pragmatik). Auch werden Theorien und Methoden der empirischen Text- und Gesprächsanalyse vermittelt. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none">• die Auseinandersetzung mit Theoriebildungen im Bereich der Textlinguistik• die Auseinandersetzung mit Theoriebildungen im Bereich der Diskursanalyse• die Auseinandersetzung mit der ethnomethodologisch fundierten Gesprächsanalyse und der interaktionalen Linguistik• Einblicke in Forschungsfragen und Forschungsgeschichte in den behandelten Themenbereichen• Einblicke in außeruniversitäre Anwendungsfelder für die Text- und Gesprächsanalyse
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst Seminar-, Vorlesungs- und Übungsanteile sowie verschiedene Formen des Selbststudiums.</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminare: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>

8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Im Anschluss an die letzte Veranstaltung wird als Modulprüfung eine Klausur von 60-90 Minuten Länge geschrieben oder eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erstellt, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden.</p> <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde, an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Kurzklausuren, einem Protokoll, einem Referat oder einem Portfolio bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Britt-Marie Schuster</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Aufbaumodul 1: Sprache und Kognition					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Aufbaumodul 1	360 h	12	3. Sem.	Jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Aufbauveranstaltung 1		2 SWS / 30 h		270 h
	Aufbauveranstaltung 2		2 SWS / 30 h		
	Aufbauveranstaltung 3		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	Die Studierenden lernen, von einem linguistischen Standpunkt aus das komplexe Zusammenwirken von sprachlichen und kognitiven Prozessen zu beurteilen. Außerdem sollen sie in die Lage versetzt werden,				
	<ul style="list-style-type: none"> • empirische Untersuchungsmethoden von Sprachverarbeitungsprozessen, 				

	<p>Sprachverstehen und verbalem Planen anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich mit entsprechenden Systematisierungen und Erklärungsansätzen wie etwa mit Modellen der mentalen Repräsentation sprachlichen und nichtsprachlichen Wissens oder mit Grundlagenforschung in der Psycholinguistik auseinanderzusetzen. <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit Testverfahren der Psycholinguistik und deren Auswertung • Fähigkeit zur Ausarbeitung empirischer Fragestellungen • Fähigkeit zur Planung und Durchführung eigener empirischer Untersuchungen • Befähigung zur Reflexion verschiedener theoretischer Positionen • fundiertes wissenschaftliches Argumentieren über gegebene Inhalte ggfls. Moderieren von Seminarsitzungen • Teamarbeit in Kleingruppen • Ausbau der Fähigkeiten sprachlich und logisch korrektem Argumentierens • Erweiterung der Basiskompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatform • Ausbau der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Aufbaumodul befasst sich mit dem linguistischen Bereich der Kognitionsforschung. Auf der Grundlage neuerer Entwicklungen in der Psycho- und Neurolinguistik werden Fragen der Sprachproduktion und des Sprachverstehens sowie die Probleme der Verarbeitung von Sprache im Gehirn behandelt. Themen wie das Lernen, Behalten und Vergessen sprachlicher Inhalte spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Zusammenhänge zwischen Sprache und Denken.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminar: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Das Basismodul 1 (Grundlagen) und das Basismodul 2 (Beschreibungsebenen und</p>

	Sprachanalyse) sollten abgeschlossen sein.
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Im Anschluss an die letzte Veranstaltung wird als Modulprüfung eine Klausur von 60-90 Minuten Länge geschrieben, eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erstellt oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) abgehalten, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden.</p> <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde, sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Nicole Marx</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Aufbaumodul 2: Spracherwerb					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Aufbaumodul 2	360 h	12	4. Sem.	jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen			Kontaktzeit	Selbst- studium
	Aufbauveranstaltung 1			2 SWS / 30 h	270 h
	Aufbauveranstaltung 2			2 SWS / 30 h	
	Aufbauveranstaltung 3			2 SWS / 30 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				

	<ul style="list-style-type: none"> • Basiskonntnisse über die Gesetzmäßigkeiten des Spracherwerbs und –lernens • Basiskonntnisse über die psycholinguistischen Grundlagen des Spracherwerbs und -lernens • Basiskonntnisse über die aktuellen Forschungsansätze im Bereich der Spracherwerbsforschung, deren Theorien und Methoden • Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im theoretischen und ggfls. im empirischen Bereich umzusetzen <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kompetenzen in der wissenschaftlichen Reflexion und Evaluation verschiedener theoretischer Ansätze • kritische Reflexion relevanter Fachliteratur • Fähigkeit zur Ausarbeitung eigener Hypothesen • Fähigkeit zur Planung und Durchführung eigener empirischer Untersuchungen • ggfls. Moderieren von Seminarsitzungen • ggfls. Diskussionsleitung zu thematischen Fragestellungen • erweiterte Kompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatform • ggfls. Ausbau der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten
3	<p>Inhalte</p> <p>Im Modul „Spracherwerb“ werden erste grundlegende Aspekte, die im menschlichen Spracherwerb von Belang sind, thematisiert. Das Erlernen einer Sprache im Erwachsenenalter verläuft wesentlich problematischer als der Erwerb der Erstsprache. Es wird u.a. die Frage behandelt, wie der Mensch mit seiner kognitiven Ausstattung in der Lage ist, ein so komplexes System zu erlernen.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
5	<p>Gruppengröße</p> <p>Vorlesung: 80-100 TN; Seminar: 40-45 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Das Basismodul 1 (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.</p>

8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Im Anschluss an die letzte Veranstaltung wird als Modulprüfung eine Klausur von 60-90 Minuten Länge geschrieben, eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erstellt oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) abgehalten, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden.</p> <p>Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Manfred Pienemann</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Aufbaumodul 3: Sprachvariation, -wandel und -geschichte					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Aufbaumodul 3	360 h	12	4.-5. Sem.	halbjährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Aufbauveranstaltung 1		2 SWS / 30 h		270 h
	Aufbauveranstaltung 2		2 SWS / 30 h		
	Aufbauveranstaltung 3		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit den Vorgehensweisen und Problemen der historischen Sprachwissenschaft 				

	<ul style="list-style-type: none">• Fähigkeit zur Erschließung von und zum adäquaten Umgang mit historischen Texten• Bewusstsein für die Wandelbarkeit u. Variabilität von Sprache• Klarere Vorstellung vom Standard und von den breiten Übergangszonen zu Nichtstandardvarietäten• Erkenntnis, dass Nichtstandardvarietäten vielfach systematischere (und z.T. auch explizitere) Teilsysteme aufweisen als die entsprechenden Standardsprachen <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fähigkeit zur kritischen Rezeption der relevanten Fachliteratur• Fähigkeit zur Hypothesenbildung über spezifische Phänomene• erweiterte Kompetenzen in wissenschaftlicher Recherche• selbständige Planung und Durchführung von Projektaufgaben• ggfls. Gruppenmoderation von Seminarsitzungen• ggfls. Diskussionsleitung zu verschiedenen thematischen Fragestellungen• fundiertes wissenschaftliches Argumentieren über gegebene Inhalte,• ggfls. Teamarbeit in verschiedenen Gruppenkonstellationen• erweiterte Kompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatform• ggfls. Ausbau der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Modul beinhaltet die Methoden und Gegenstände der historischen Sprachwissenschaft sowie die der Dialektologie und Soziolinguistik. Im Mittelpunkt stehen frühere Sprachstufen und deren Beschreibungsebenen, die Sprachwandelprozesse, die frühere Sprachstufen mit anderen verbinden, sowie die regionalen, sprechergruppenspezifischen und mit der Mitteilungssituation verbundenen Erscheinungsformen. Mögliche Veranstaltungsthemen umfassen die Entstehung und Entwicklung der jeweiligen Sprache, den Vergleich verschiedener nationaler Varietäten, den Vergleich der Standardsprache mit verschiedenen Nichtstandardvarietäten oder die Analyse geschlechtsspezifischer Unterschiede auf allen sprachlichen Ebenen.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.</p>
5	<p>Gruppengröße</p>

	Vorlesung: 80-100 TN; Seminar: 40-45 TN
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.
7	Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul 1 (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.
8	Prüfungsformen Im Anschluss an die letzte Veranstaltung wird als Modulprüfung eine Klausur von in 60-90 Minuten Länge geschrieben, eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erstellt oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) abgehalten, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden. Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Britt-Marie Schuster
11	Sonstige Informationen

Aufbaumodul 4: Sprache und Gesellschaft					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Aufbaumodul 4	360 h	12	5.- 6. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Aufbauveranstaltung 1		2 SWS / 30 h		270 h
	Aufbauveranstaltung 2		2 SWS / 30 h		
	Aufbauveranstaltung 3		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • kritische Reflexion über den Sprachgebrauch in Wissenschaft, Politik und Werbung • pädagogisch verantwortlicher und kulturbewusster Umgang mit Sprache • Sprache in der Informations- und Marketinggesellschaft • Der Zusammenhang von Sprache, Lernen, Erziehung und Persönlichkeitsbildung • Die Funktionen der Sprache für die Wahrung von Kulturwissen und die Schaffung kultureller Identität • Erkennen der konstitutiven Funktionen von Sprache in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft • Erkennen des Zusammenhangs sprachlicher Form und Funktion 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für verschiedene methodische Vorgehensweisen und theoretische Ansätze • Fähigkeit zur Entwicklung eigener Fragestellungen und Hypothesen • Fähigkeit zur Abstraktion gesellschaftlicher Problemfelder unter Berücksichtigung der Rolle der Sprache • Ausbau der Fähigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Recherche • Ausbau der Basiskompetenzen in der Darstellung, Präsentation und Moderation komplexer Sachverhalte im fachwissenschaftlichen Bereich • ggfls. Teamarbeit in Kleingruppen • ggfls. erweiterte Kompetenzen in der mündlichen Präsentation von Inhalten in Referatform • ggfls. Ausbau der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten 				

3	Inhalte Im Modul „Sprache und Gesellschaft“ werden wesentliche Aspekte der Sprache in der Informations- und Marketinggesellschaft behandelt. So wird u.a. der Zusammenhang von Sprache, Lernen, Erziehung und Persönlichkeitsbildung thematisiert. Weiterhin bekommen die Studierenden einen Einblick in die Funktionen der Sprache für die Wahrung von Kulturwissen und die Schaffung kultureller Identität.
4	Lehrformen Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.
5	Gruppengröße Vorlesung: 80-100 TN; Seminar: 40-45 TN
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in den entsprechenden Fächern der Lehramtsstudiengänge sowie des Zwei-Fach-Bachelors.
7	Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul 1 (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.
8	Prüfungsformen Im Anschluss an die letzte Veranstaltung wird als Modulprüfung eine Klausur von 60-90 Minuten Länge geschrieben, eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erstellt oder eine mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten Länge) abgehalten, in der die Inhalte des gesamten Moduls zum Thema werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Lehrenden. Im Verlauf des Bachelorstudiums muss mindestens eine Modulprüfung durch eine schriftliche Hausarbeit von ca. 40.000 Zeichen Umfang erbracht werden.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde, indem die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Diese können aus einer oder mehreren Klausuren, einem Protokoll, einem Referat, einer Hausarbeit, einem Portfolio (Sammlung und Bearbeitung von Seminarunterlagen und -mitschriften), einer Projektarbeit oder aus der Kombination verschiedener Leistungen bestehen.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Doris Tophinke
11	Sonstige Informationen

Basismodul: Englische Sprachpraxis					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Basismodul	360 h	12	1.-3. Sem.*	jedes Semester	3 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Übung: Comprehensive Language Course - Elementary		2 SWS / 30 h		270 h
	Übung: Comprehensive Language Course – Intermediate		2 SWS / 30 h		
	Übung: German - English Translation		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und praktische Fähigkeiten im Bereich der englischen Satz- und Textgrammatik • Umsetzen der englischen Sprachkenntnisse im Bereich der Textproduktion (<i>paragraph writing</i>) • Entwicklung elementarer Übersetzungsstrategien (Deutsch-Englisch) • Übersetzung deutscher Texte ins Englische unter Berücksichtigung sprachspezifischer Ausdrucksweisen 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung der englischen Grammatik und damit einhergehend Festigung der kommunikativen Kompetenz • Fähigkeit zur Textproduktion (<i>paragraph writing</i>) • Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation 				
3	Inhalte				
	<p>Das Basismodul Englische Sprachpraxis gibt den TeilnehmerInnen Gelegenheit, im Rahmen zweier aufeinander aufbauender sprachpraktischer Kurse und eines Übersetzungskurses ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sprachpraxis zu festigen und zu erweitern. Während im <i>Comprehensive Language Course (CLC) Elementary</i> vor allem Fragen der Satzgrammatik behandelt werden, geht es im zweiten Kurs <i>Comprehensive Language Course (CLC) Intermediate</i> in erster Linie um Textproduktion, vor allem <i>paragraph writing</i>. In diesem zweiten Kurs wird zusätzlich ein studiengangbezogenes Portfolio angefertigt. Ein Übersetzungskurs (Deutsch-Englisch) rundet das Programm ab. Hier wird mittels Analyse von</p>				

	Sätzen und Texten ein Bewusstsein sowohl für die Divergenzen als auch für Äquivalenzen in den sprachlichen Kodierungsstrategien des Englischen und Deutschen auf allen Sprachebenen entwickelt.
4	Lehrformen Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).
5	Gruppengröße Übung: 40 TN
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in dem Bachelorstudiengängen Englischsprachige Literatur und Kultur sowie den anglistischen Fächern des Zwei-Fach-Bachelors und in den Lehramtsstudiengängen.
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Jede Veranstaltung wird mit einer Modulteilprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Üblicherweise handelt es sich hierbei um Klausuren von in der Regel 90 Minuten Länge, im CLC <i>Intermediate</i> wird zudem ein studiengangspezifisches Portfolio (Sammlung von Seminarmitschriften) angefertigt.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulteilprüfungen bestanden wurden sowie an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen wurde.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Vijaya John Kohli, M.Phil
11	Sonstige Informationen * Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen gilt lediglich als Empfehlung. Das Modul ist prinzipiell in zwei Semestern studierbar.

Aufbaumodul: Englische Sprachpraxis					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Aufbaumodul	360 h	12	4.-5. Sem.	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Essay Writing		4 SWS/60 h		270 h
	Introduction to English Phonetics and Phonology		2 SWS/30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	<u>Essay Writing</u>				
	<ul style="list-style-type: none"> Beherrschung und Festigung der kommunikativen Kompetenz durch <ol style="list-style-type: none"> das Einüben des Verfassens von akademischen Texten sowie anderen Texttypen Produktiver Erwerb von textgrammatischen Strukturen und Signalen zur Kohäsion von Texten 				
	<u>Introduction to English Phonetics and Phonology</u>				
	<ul style="list-style-type: none"> Beherrschung der Aussprachebesonderheiten des Englischen Beherrschung der internationalen Lautschrift, insbesondere in Bezug auf das Englische 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> Beherrschung der englischen Syntax und Informationsstruktur Weiterentwicklung der kommunikativen Kompetenz (<i>essay writing</i>) Vertiefte Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation 				
3	Inhalte				
	<p>Das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis geht von den im Basismodul gelernten Inhalten aus und führt diese weiter. Es besteht aus dem Kurs <i>Essay Writing</i> sowie dem Kurs <i>Introduction to English Phonetics and Phonology</i>.</p> <p>In dem ersten Kurs, <i>Essay Writing</i>, geht es um die Beherrschung und Festigung einer funktionalen und kommunikativen Textstruktur, die insbesondere auf textgrammatische Strukturen und Signale zur Kohäsion von Texten abzielt. Darüber hinaus wird aber auch die praktische Beherrschung textstrukturierender englischer Redemittel entwickelt. Hinzu kommt die Erweiterung der Kompetenzen in der englischen Grammatik.</p>				

	<p>Der Kurs <i>Introduction to English Phonetics and Phonology</i> gibt eine Einführung in die grundlegenden Beschreibungen der englischen Sprachlaute, deren Artikulation, Varianten und Systematik. Er befähigt die Studierenden zur Transkription des Englischen im International Phonetic Alphabet. In den Übungsanteilen geht es um die praktische Einübung der Besonderheiten englischer Lautbildung, gebundener Sprache und Intonation.</p>
4	<p>Lehrformen Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (z.B. Gruppenarbeit oder Übungen).</p>
5	<p>Gruppengröße Übung: 40 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Veranstaltungen des Moduls finden auch Verwendung in dem Bachelorstudiengängen Englischsprachige Literatur und Kultur sowie den anglistischen Fächern des Zwei-Fach-Bachelors und in den Lehramtsstudiengängen.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul Englische Sprachpraxis sollte abgeschlossen sein.</p>
8	<p>Prüfungsformen Die Modulprüfung besteht aus Teilprüfungen, die veranstaltungsbezogen und modulbegleitend jeweils in Form einer Klausur (60-90 Minuten) erbracht werden.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Vijaya John Kohli, M.Phil</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p>

Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Basismodul	360 h	12	2.-4. Sem.*	jedes Semester	3 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Übung 1		2 SWS / 30 h		240 h je 60 h
	Übung 2		2 SWS / 30 h		
	Übung 3		2 SWS / 30 h		
	Übung 4		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	Die Studierenden sollen in diesem Modul die folgenden Grundkenntnisse in strukturell und typologisch unterschiedlichen Sprachen erwerben:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfertigkeiten in den Bereichen Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben • Aufbau eines Basiswortschatzes 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer ersten kommunikativen Kompetenz in den gewählten Fremdsprachen. • Grundlegende Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation 				
3	Inhalte				
	In diesem Modul können Kurse in allen Fremdsprachen außer dem Englischen belegt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Veranstaltungen aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Sprachkurse auszuwählen (z.B. Arabisch, Chinesisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Koreanisch, Niederländisch, Schwedisch). Hierbei können sie entweder zwischen verschiedenen Sprachen wählen oder aufeinander aufbauende Veranstaltungen zu einer gewählten Sprache belegen.				
4	Lehrformen				
	Das Modul umfasst verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u. a. Gruppenarbeit).				
5	Gruppengröße				
	Übung: 40 TN				

6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Variabel</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
8	<p>Prüfungsformen</p> <p>Die Kurse schließen in der Regel mit eine Klausur von in der Regel 90 Minuten Länge ab.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Qualifizierte Teilnahme</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Nicole Marx</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>* Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen gilt lediglich als Empfehlung. Das Modul ist prinzipiell in zwei Semestern studierbar.</p> <p>Die Studierenden müssen bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit Grundkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache neben dem Englischen vorweisen. Werden keine Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache aus der Schule auf der Grundlage eines dreijährigen Unterrichts oder vergleichbaren Zertifikates nachgewiesen, muss in dem Modul „Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen“ eine zweite lebende Fremdsprache in drei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen studiert und erfolgreich abgeschlossen werden. Ausländische Studierende können in diesem Rahmen Deutsch als Fremdsprache studieren.</p>

Studium Generale					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Basismodul	360 h	12	1.-4. Sem.*	jedes Semester	4 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit		Selbst- studium
	Veranstaltung 1		2 SWS / 30 h		240 h
	Veranstaltung 2		2 SWS / 30 h		
	Veranstaltung 3		2 SWS / 30 h		
	Veranstaltung 4		2 SWS / 30 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Fachlich-inhaltliche Ziele:				
	Die Studierenden haben im Studium Generale				
	<ul style="list-style-type: none"> • fachübergreifende Perspektiven, Fachwissen und Allgemeinbildung erworben. • gelernt, eigene Interessen zu entwickeln und zu verfolgen. • die Fähigkeit im Umgang mit fremden Fachkulturen und Interdisziplinarität gestärkt. 				
	Schlüsselkompetenzen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • interdisziplinäre Profilakzente • Informationstechniken • Medienpraxis • erweiterte Fremdsprachenkompetenz • kultureller und interkultureller Kompetenzerwerb 				
4	Lehrformen				
	Das Modul umfasst Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien und verschiedene Formen des Selbststudiums.				
5	Gruppengröße				
	40-100 Studierende				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)				
	Variabel				
7	Teilnahmevoraussetzungen				
	Keine				
8	Prüfungsformen				
	Schriftliche und mündliche Erbringungsformen. Diese richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.				

9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Norbert Otto Eke
11	Sonstige Informationen * Die studienbegleitende Verteilung der Veranstaltungen gilt lediglich als Empfehlung. Das Modul ist prinzipiell in zwei Semestern studierbar.

Berufsbezogene Praktika					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer 2 Semester
Basismodul	720 h	24	5.-6. Sem.	jedes Semester	
1	Lehrveranstaltungen individuelle Betreuung		Kontaktzeit 10 h		Selbst- studium 710 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden haben <ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in mögliche Berufsfelder, zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfelds • Erfahrung mit der eigenen Rolle als Berufstätiger • Fähigkeit zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis • Fähigkeit, ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte einordnen und bewerten zu können. Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Kommunikationen • social skills • Bewerbungspraxis 				
3	Inhalte Ein Praktikum außerhalb der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu ermitteln und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen				

	<p>Berufstätigkeit zu erproben.</p> <p>Das Praktikum soll einen Umfang von 12 Wochen umfassen, welche in bis zu vier Teilpraktika von je mindestens drei Wochen Dauer aufteilbar sind. Da der Wissenstransfer von der Hochschule in die Praxis nicht unilinear verläuft, sondern die Felder je eigenen Logiken folgen, bedarf es einer wissenschaftlich reflektierten Begleitung von Praxiserfahrungen. Dies soll durch eine intensive vorbereitende und nachbereitende Betreuung vermittelt werden, die den Studierenden Gelegenheit gibt, ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte zu reflektieren.</p>
4	Lehrformen Fachgespräche, Praktikum.
5	Gruppengröße -
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) -
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine
8	Prüfungsformen Praktikumsbericht von etwa 10 Seiten, der sprachwissenschaftliche Inhalte aus dem Praktikum thematisiert.
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Praktikumsbescheinigung
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Henning Rossa
11	Sonstige Informationen

Abschlussmodul					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungs- punkte	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
Abschluss- modul	360 h	12	6. Sem.		1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Bachelorarbeit (an keine spezielle Lehrveranstaltung angebunden)			Kontaktzeit 10,5 h	Selbst- studium 349,5 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachlich-inhaltliche Ziele: Die Studierenden sind in der Lage : <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen; Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung berufsrelevanter Arbeitstechniken • Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher Form • selbständiges Erarbeiten komplexer wissenschaftlicher Zusammenhänge • Anwendung von Software zur Textverarbeitung • fundierte Beherrschung der Form wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Arbeitens • weiterführende Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung von Zusammenhängen 				
3	Inhalte Mit der Bachelorarbeit wird der Bachelorstudiengang abgeschlossen. Thema und Aufgabenstellung sollten aus einem forschungsrelevanten Feld des Linguistikstudiums stammen; die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten à 2.000 Zeichen (= 60.000 Zeichen) umfassen.				
4	Lehrformen Selbststudium				
5	Gruppengröße -				

6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) -
7	Teilnahmevoraussetzungen 120 Leistungspunkte Die Studierenden müssen bis zur Zulassung der Bachelorarbeit Grundkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache neben dem Englischen vorweisen, die im Umfang mindestens dem Niveau eines dreijährigen Schulunterrichts oder eines dreisemestrigen Studiums mit mindestens 2 SWS pro Semester entsprechen. Werden keine Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache aus der Schule durch ausreichende oder bessere Leistungen auf der Grundlage eines dreijährigen Unterrichts oder vergleichbaren Zertifikates nachgewiesen, muss in dem Modul „Sprachpraktische Veranstaltungen zu anderen lebenden Fremdsprachen“ eine zweite lebende Fremdsprache in drei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen studiert und erfolgreich abgeschlossen werden. Ausländische Studierende können in diesem Rahmen Deutsch als Fremdsprache studieren.
8	Prüfungsformen Schriftliche Erbringungsform gemäß Prüfungsordnung
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten Für die Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Norbert Otto Eke
11	Sonstige Informationen

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**